

Satzung
WasserEisenLand e.V.

§ 1
Name, Sitz

(1)
Der Verein führt den Namen "WasserEisenLand e.V.".

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2)
Der Verein hat seinen Sitz in Hagen.

(3)
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Zweck und Aufgaben des Vereins

(1)
Zweck des Vereins ist die Pflege und Entwicklung Technischen Kulturgutes in Südwestfalen (Ennepe-Ruhr-Kreis, Hagen, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis, Kreis Olpe, Kreis Siegen-Wittgenstein, Kreis Soest). Insbesondere gilt es, Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, wertvolle und kulturgeschichtlich bedeutsame technische Bauwerke und Einrichtungen vor Zerstörung, Beseitigung, Verfall, Verunstaltung oder Entfernung des ursprünglichen Zusammenhangs zu schützen.

(2)
Die Förderung bezieht sich in erster Linie auf die Erhaltung und Wiederherstellung von nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften anerkannten Bau- und technischen Denkmälern.

(3)
Weiterhin verfolgt der Verein die Absicht, vor allem Kulturgüter der frühindustriellen Epoche der Öffentlichkeit zu erschließen und in geeigneter Weise publizistisch darzustellen. Dazu gehört auch, sie stärker in das touristische Konzept der Region einzubeziehen und überregional bekannt zu machen.

(4)
Hierbei arbeitet der Verein kooperativ u. a. mit den Gebietskörperschaften in Südwestfalen sowie anderen örtlichen Trägern von technischen Kulturdenkmälern und Museen zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung und ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.

(2)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3)

Es darf keine Person durch zweckwidrige Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4)

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Auslagen für Aufwendungen oder Reisen, die im Interesse des Vereins vorgenommen werden, können den Vorstandsmitgliedern ersetzt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1)

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Der Vorstand kann einen Aufnahmeantrag zurückweisen. Im Falle eines Einspruchs entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

(2)

Von den Mitgliedern wird ein jährlicher Beitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge legt die Mitgliederversammlung fest. Außerdem besteht die Möglichkeit einer ideellen, nicht beitragspflichtigen Mitgliedschaft über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

(3)

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten,
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Vorstandsbeschlusses.

(4)

Ein Ausschlussgrund liegt insbesondere vor bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins. Über einen etwaigen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Für besondere Aufgaben können Arbeitsgruppen gebildet werden.

§ 6 Vorstand

(1)

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Schatzmeister. Im Verhinderungsfall wird der Vorsitzende vom 1. stellv. Vorsitzenden vertreten.

(2)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinschaftlich vertreten.

(3)

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenvorsitzende ernennen. Diese sind von der Beitragspflicht befreit. Sie gehören dem Vorstand ohne Stimmrecht an.

(4)

Geschäfte im Wert von über 5.000,00 € bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes.

(5)

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand für den Rest der Amtsdauer ein Ersatzmitglied.

(6)

Der Vorstand hat einen Beirat zu benennen.

(7)

Der Vorstand tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen.

§ 7 Beirat

- (1)
Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in Belangen des Vereinszwecks fachlich zu beraten und die Aktivitäten konstruktiv zu begleiten.
- (2)
Der Beirat besteht aus fachkundigen Vertretern insbesondere der Gebietskörperschaften, Städte und Gemeinden, der Wirtschaft und kultureller Einrichtungen.
- (3)
Der Beirat soll mindestens fünf Mitglieder umfassen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1)
Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von besonderer Bedeutung. Ihr sind insbesondere folgende Entscheidungen vorbehalten:
- a) Beschlussfassung über die Satzung;
 - b) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes;
 - c) Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - d) Feststellung des Rechnungsergebnisses des Vorjahres;
 - e) Beschluss über die Höhe des Aufnahmebeitrages und der Mitgliedsbeiträge;
 - f) endgültige Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - g) Auflösung des Vereins.
- (2)
Der Vorstand lädt die Vereinsmitglieder schriftlich mit mindestens dreiwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (3)
Jährlich findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt.
- (4)
Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter leitet die Sitzungen.

(5)

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vereinsmitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(6)

Eine Änderung der Satzung - insbesondere auch des Vereinszwecks nach § 2 - bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder, diese müssen mindestens 10 % der Mitglieder repräsentieren.

(7)

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Auflösung des Vereins

(1)

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen.

(2)

Der Vorstand bleibt bis zur Beendigung der Abwicklung der Geschäfte im Amt.

(3)

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des ursprünglichen Zweckes geht dessen Vermögen an den ERIH – European Route of Industrial Heritage e. V., Duisburg. Falls dieser Verein dann nicht mehr existiert, entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vermögens zugunsten einer anderen gemeinnützigen Organisation.

Hagen, den 9. Dezember 2014